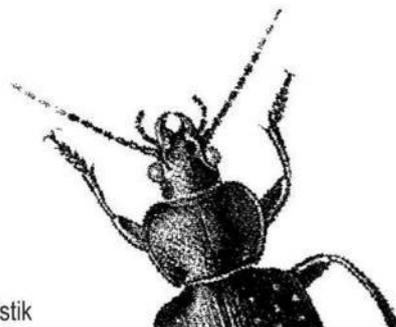


**Stadt Zülpich:  
Bebauungsplan Nr. 11/15 c - Zülpich "Gewerbegebiet"**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**Stadt Zülpich:**  
**Bebauungsplan Nr. 11/15 c - Zülpich "Gewerbegebiet"**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

[www.kbff.de](http://www.kbff.de)

Köln, im Februar 2023

# Inhalt

<b>1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2 Rechtsgrundlagen .....	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG .....	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen .....	6
1.2.3 Schlussfolgerung .....	8
<b>2. Lage und Beschreibung und des Plangebiets.....</b>	<b>9</b>
2.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets.....	9
<b>3. Vorgehensweise und Methodik.....</b>	<b>13</b>
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	14
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	14
<b>4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>16</b>
4.1 Baubedingte Wirkungen .....	17
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen .....	19
4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	21
<b>5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>	<b>22</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	22
5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten .....	24
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten .....	24
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	26
<b>6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>	<b>27</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	27
6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	33
6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	33
6.2.2 Europäische Vogelarten.....	35
6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird .....	35
6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten.....	36
<b>7. Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>41</b>
<b>8. Literatur und sonstige verwendete Quellen .....</b>	<b>44</b>

# 1. Anlass und Rechtsgrundlagen

## 1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Das hier betrachtete Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Zülpich. In den rückwärtigen, gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 11/15 b nicht überbaubaren Grundstücksteilen der vorhandenen Gewerbebebauung südlich der Industriestraße (ehemaliges Bahnareal) befinden sich heute u.a. gewerbliche Lagerflächen, im östlichen Teil auch Grünland- und Gehölzflächen sowie genehmigte Hochbauten.

Die Lagerflächen befinden sich allerdings innerhalb festgesetzter Grünflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11/15 b. Mit der Bebauungsplanaufstellung Nr. 11/15 c sollen zum einen die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden, zum anderen neue Hochbauten (z.B. Lagerhallen) ermöglicht werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

### 1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Art. 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
  - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
  - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
  - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
  - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

### 1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungslitfadens der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu Lüttmann 2007, Trautner 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe Europäische Kommission 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vor-

kommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe Europäische Kommission 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte artspezifische Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (Europäische Kommission 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

### 1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

## 2. Lage und Beschreibung und des Plangebiets

### 2.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Zülpich am Rande eines großen Gewerbe- und Industriegebiets. Es wird derzeit überwiegend gewerblich genutzt. Im Südwesten grenzt eine Eisenbahntrasse an. Südlich und östlich, jenseits der Bahnlinie, befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen (vgl. Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Lage des Plangebietes im Nordosten von Zülpich. Kartengrundlage: tim-online NRW 2022.

Die folgenden Abbildungen 2 bis 7 vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und seinem näheren Umfeld.



**Abbildung 2:** Hinterer Bereich des DRK - Geländes.



**Abbildung 3:** Blick vom DRK – Gelände auf einen Natursteinbetrieb.



**Abbildung 4:** Blick von den Gleisanlagen aufs DRK-Gelände.



**Abbildung 5:** Lagerhalle im südlichen Bereich des Plangebiets.



**Abbildung 6:** im südlichen Plangebiet stockender Gebüsch- / Gehölzbestand.



**Abbildung 7:** Blick in den jungen Gehölzbestand mit alten Bahngleisen.

### 3. Vorgehensweise und Methodik

#### 3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld ist zu ermitteln. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in einer nachfolgenden Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Plangebietes auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

### 3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

### 3.3 Methodik und Datengrundlagen

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung ist mit dem Vorkommen von Vögeln und u.U. Reptilien (Gleisanlagen und Umgebung) zu rechnen.

Die im Jahr 2022 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen wurden nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethoden durchgeführt.

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Es wurden 5 morgendliche Begehungen zwischen Mitte April und Ende Juni 2022 bei zur Erfassung geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Des Weiteren erfolgten 2 abendliche Begehungen Mitte und Ende April. Da das Plangebiet und sein Umfeld auch eine potenzielle Bedeutung für Gastvögel besitzen, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen auch alle als Nahrungsgast oder Durchzügler auftretenden Arten erfasst. Die Nomenklatur folgt der Standardartenliste von BARTHEL et al. (2018).

Datum	Uhrzeit Beginn	Wetterbedingungen
12.04.22	08:30 Uhr	13 - 17°C, 3,3 Bft aus S, 1/8, sonnig
14.04.22	21:00 Uhr	8 - 10°C, 1 Bft aus NW, 4/8, wechselnd bewölkt
27.04.22	08:30 Uhr	13 - 16°C, 1,3 Bft aus N, 2/8, sonnig
27.04.22	21:15 Uhr	8 - 10°C, 1,2 Bft aus N, 2/8, wechselnd bewölkt
18.05.22	08:45 Uhr	22 - 26°C, 1 Bft aus S, 1/8, sonnig
06.06.22	08:00 Uhr	19 - 22°C, 3,8 Bft aus SW, 3/8, wechselhaft
26.06.22	05:30 Uhr	18 - 19 °C, 1,3 Bft aus SW, 6/8, bedeckt

- **Reptilien:** Zur Überprüfung von Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsraum wurden geeignete Flächen an insgesamt 5 Terminen abgesucht. Dabei wurden auch poten-

tielle Verstecke der Tiere angehoben und kontrolliert. Die Kontrollen erfolgten am 27.04.2022, 13.05.2022, 18.05.2022, 06.06.2022 und 26.07.2022.

- **Haselmaus:** Zur Kontrolle eines Vorkommens der Haselmaus wurden im Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets insgesamt 8 Haselmaustubes installiert und regelmäßig kontrolliert.

Auf dieser Datenbasis wird abschließend ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen. In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

### 4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Größe des Gebietes umfasst rd. 1,6 ha. Das Plangebiet wird derzeit als gewerbliche Lagerflächen durch die angrenzenden Gewerbebetriebe genutzt, im südöstlichen Teil befinden sich noch Grünland- und Gehölzflächen (ehemaliges Bahnareal).

Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung auf der anderen Seite der Bahnlinie wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, dass nur gewerbliche Nutzungen festsetzt, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

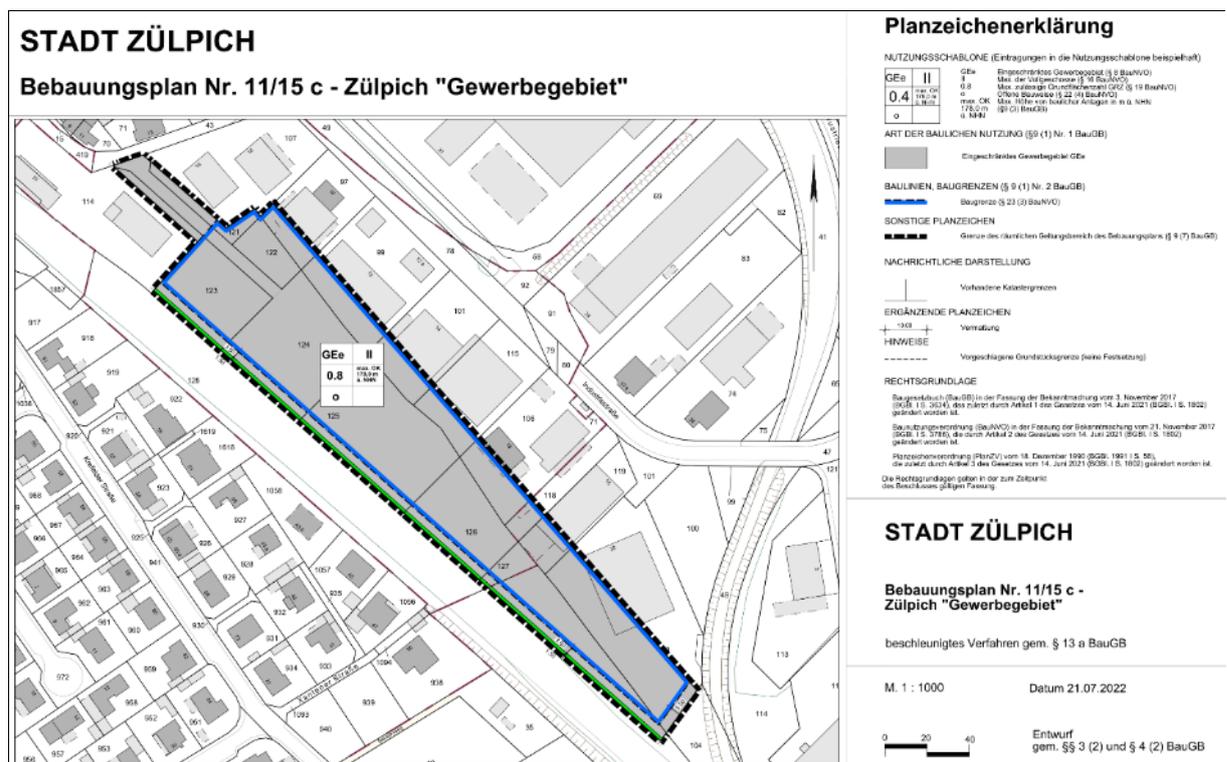


Abbildung 8: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/15 der Stadt Zülpich (STADT ZÜLPICH 2022).

Durch die Bebauungsplan-Änderung und -erweiterung werden ca. 4.921 m² der im Vorgängerplan festgesetzten Ausgleichsfläche beansprucht (siehe rote Schraffur im nachfolgenden Übersichtsplan). Davon wurden im Jahr 2001 im Rahmen der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Halle Industriestraße Nr. 20“ bereits 540 m² als externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Nachbargrundstück Flurstück Nr. 104 ausgeglichen. Es verbleibt damit eine auszugleichende Fläche von 4.381 m². Davon können im Bebauungsplangebiet durch die Neuanlage einer 1,5 m breiten Hecke entlang der südlichen Plangebietsgrenze (zur Bahnlinie hin) 482 m² ausgeglichen werden.

Es verbleibt damit für den Bereich des Alt-Bebauungsplans ein externer Ausgleichsbedarf von 3.899 m².



- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein, weshalb er in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustellen, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustellen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier durch Straßen- und Bahnverkehr, Wohnnutzung, gewerbliche und industrielle Nutzung) in die Betrachtung einzubeziehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere verletzt, getötet oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können wie z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), sollten diese sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

## 4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme, die sich überwiegend auf bereits versiegelte und gewerblich genutzte Flächen beschränkt. Allerdings wird im südlichen Teil des Plangebietes auch in einen vergleichsweise jungen Gebüsch- / Gehölzbestand eingegriffen. Diese Saumstrukturen und Jungbäume könnten für Vogelarten Brutplätze darstellen. Aufgrund des Mangels an älteren Gehölzen ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren auszuschließen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Anlagebedingte optische und akustische Wirkungen, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen, sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung auszuschließen. Es entstehen keine über das vorhandene Maß hinausgehenden Vertikalstrukturen, die in der freien Landschaft auf Arten mit einem entsprechenden Meideverhalten (z.B. Feldlerche, vgl. BAUER et al. 2005b, MKULNV 2013) Auswirkungen haben könnten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der isolierten Lage keine Barriereeffekte zu erwarten. Da entlang der südlich angrenzenden Bahnanlagen ein durchgehender Gehölzstreifen von 1,5m Breite erhalten bzw. gepflanzt werden soll, sind auch für Fledermausarten keine Auswirkungen auf regelmäßig genutzte Flugwege und somit auf den Lebensraumverbund abzusehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

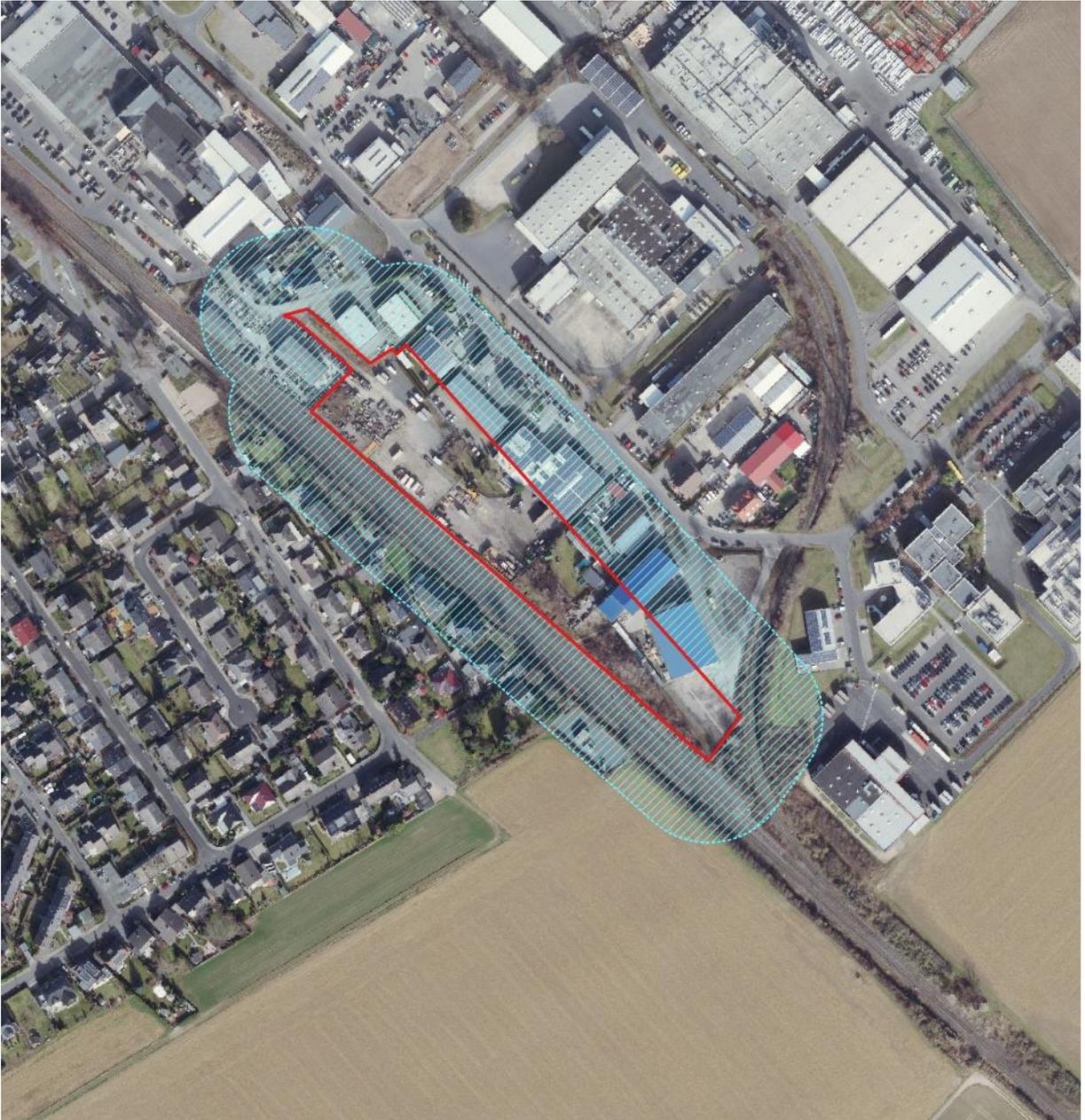
Anlage- und betriebsbedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen nicht völlig auszuschließen. Sollten bodenlebende Tierarten das Plangebiet nicht aufgrund der baubedingten Störungen verlassen, könnte es aufgrund von Kollisionen mit Fahrzeugen spä-

ter zur Tötung oder Verletzung kommen. Für Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten keine entsprechenden Konflikte absehbar.

Konflikte durch Vogelschlag an Glasfassaden sind ebenfalls derzeit nicht absehbar. Anhand der Maße und der Nutzung der vorgesehenen Gebäude ist nicht davon auszugehen, dass diese großflächigen Glasfassaden erhalten werden, die zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Kollisionen an Glaselementen führen würden.

### 4.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens orientieren, die in den vorangegangenen Kapiteln 4.1 und 4.2 ausführlich beschrieben werden, sowie am zu erwartenden Artenbestand. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wurde der Untersuchungsraum für die faunistischen Erfassungen mit einem Puffer von 50 m zum eigentlichen Plangebiet abgegrenzt (Abbildung 10).



**Abbildung 10:** Abgrenzung des Untersuchungsraums für die im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Erfassungen (rot = Plangebiet, Schraffur = Pufferzone). Im näheren Umfeld des Untersuchungsraums auftretende Arten wurden ebenfalls mit dokumentiert. (Kartengrundlage: tim-online, Land NRW 2022).

## 5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld vorkommen. Basis dieser Prüfung sind Kartierungsarbeiten, die im Frühjahr und Sommer 2022 durchgeführt wurden.

### 5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2022 insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 20 Arten hier auch Reviere besitzen. Insgesamt 16 Arten treten im Untersuchungsraum als Durchzügler, Nahrungsgäste oder Überflieger auf. Tabelle 1 zeigt die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Untersuchungsraums und des Plangebietes für die jeweiligen Arten.

**Tabelle 1:** Im Jahr 2022 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. RL D: Rote nach RYSLAVY et al. (2020), RL NW: Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016). 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gebüschern der Siedlungen und den Baumbeständen am Rand der Bahntrasse
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	V	*	§	gelegentlicher Nahrungsgast im UG
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzen und Baumgruppen
<b>Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>B</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Ein Revier innerhalb des Plangebiets (auf dem Gelände des DRK), ein weiteres an der stillgelegten Bahnstrecke außerhalb des Untersuchungsraums</b>
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzen und Baumgruppen
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG, Ü	*	*	§	häufiger Nahrungsgast im UG
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	§	Brutvogel im UG
<b>Feldlerche <i>Alauda arvensis</i></b>	<b>B</b>	<b>3S</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Ein Revier auf der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche außerhalb des Untersuchungsraums.</b>

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B	V	*	§	Brutvogel in den Gehölzen und Baumgruppen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzen und Baumgruppen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	B	*	*	§	2 Reviere im UG
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Ü	*	*	§	regelmäßige Überflüge
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in Baumreihen und Gehölzen des UG
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	*	§	2 Kleinkolonien im Siedlungsbereich
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in Gebüsch und Hecken
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	V	*	§	Brutvogel in den gebüschreichen Bereichen des UG
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des UG
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü	*	*	§	25 Exemplare kreisend am 27.04. über dem UG
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	§	Nahrungsgast im Luftraum des gesamten UG
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Ü	*	*	§§	gelegentlich in der Thermik segelnd über dem UG
<b>Mehlschwalbe</b> <b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>NG</b>	<b>3 S</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Nahrungsgast im Luftraum des UG</b>
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in gebüschreichen Gehölzbeständen des UG
<b>Nachtigall</b> <b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>	<b>D</b>	<b>3</b>	<b>*</b>	<b>§, Art. 4 (2)</b>	<b>2 Beobachtungen am 27.04., danach keine Feststellungen mehr.</b>
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	Ü	n.b.	n.b.	§	Überflug eines Tieres am 27.04.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	§	Nahrungsgast, regelmäßige Überflüge
<b>Rauchschwalbe</b> <b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>NG</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Nahrungsgast im Luftraum des UG</b>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Brutvogel in Baumgruppen des UG
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in gebüschreichen Gehölzbeständen des UG
<b>Rotmilan</b> <b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>NG</b>	<b>* S</b>	<b>*</b>	<b>§§, Anh. I</b>	<b>gelegentlich nahrungssuchend auf der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche außerhalb des Untersuchungsraums</b>
<b>Star</b> <b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>NG</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>in kleinen Gruppen nahrungssuchend im südlichen Teil des UG</b>

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in Baumreihen und –gruppen
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Ü	*	*	§	gelegentlich das UG überfliegend
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG, Ü	n.b.	n.b.	§	regelmäßig nahrungssuchend im Bereich des Bahnhofs
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	D	*	3	§	Ein Männchen am 27.04. im Gehölzstreifen am Bahndamm
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	B	V	*	§	mehrere Reviere im Siedlungsbereich des UG
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	verbreiteter Brutvogel in den Gehölzen des UG

### 5.1.1 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

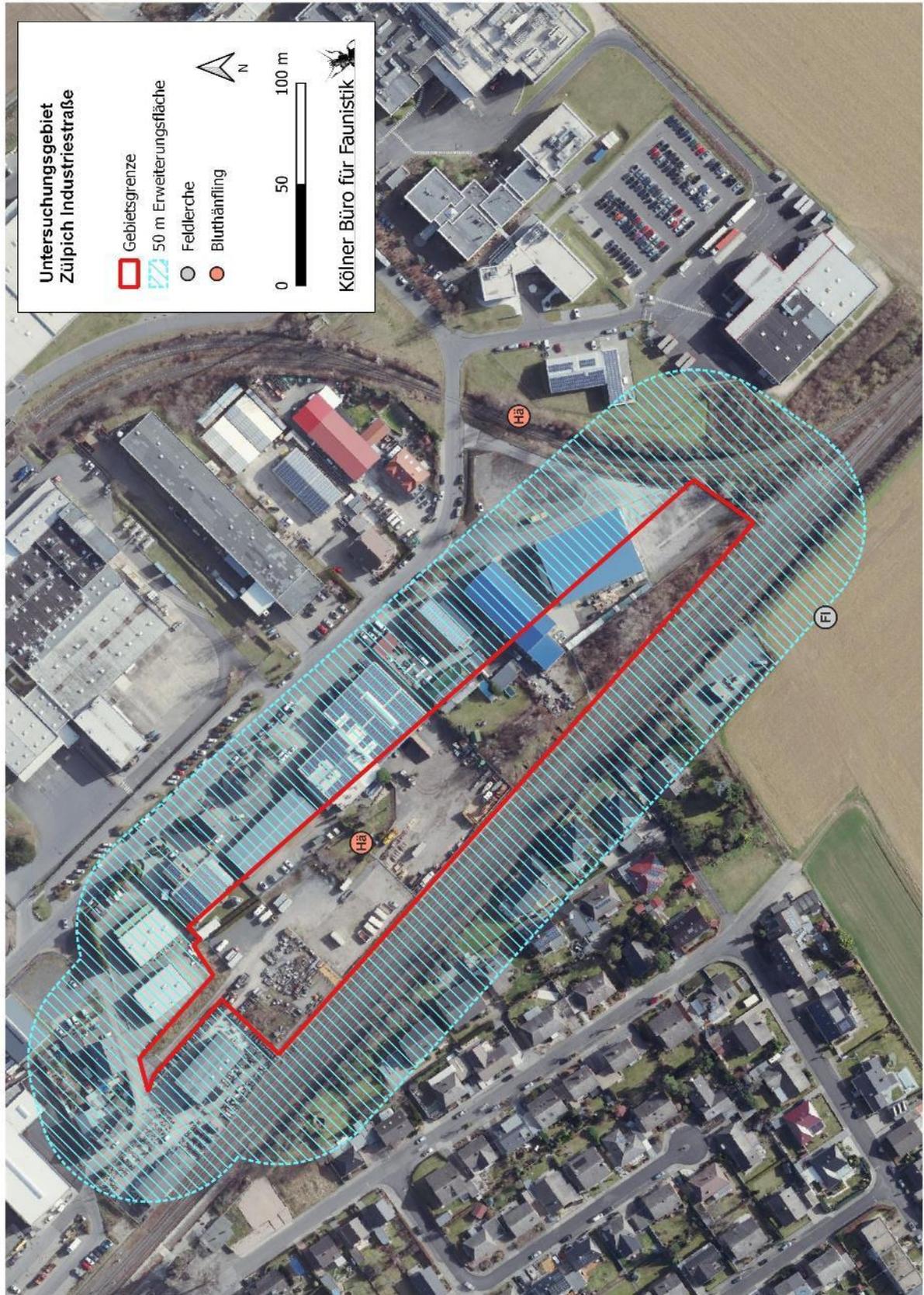
Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Unter den nicht planungsrelevanten Vogelarten besitzen im Untersuchungsraum Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube und Zilpzalp Fortpflanzungsstätten. Die übrigen nicht-planungsrelevanten Arten treten lediglich als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler, Überflieger) auf.

### 5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen Roten Liste (RYSILAVY et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2016) sind von den 36 insgesamt erfassten Vogelarten 7 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Mit Bluthänfling und Feldlerche wurden allerdings lediglich 2 der planungsrelevanten Arten auch als Brutvögel nachgewiesen. Von diesen beiden Arten besitzt nur der Bluthänfling auch ein Revier innerhalb des Plange-

biets. Die Feldlerche wurden auf einer Ackerfläche südlich des Untersuchungsraums festgestellt.



**Abbildung 11:** Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Die weiteren planungsrelevanten Arten konnten nur als Nahrungsgäste (Mehl- und Rauchschwalbe, Rotmilan und Star) oder Durchzügler (Nachtigall) beobachtet werden.

Die Verbreitung der planungsrelevanten Brutvogelarten im Untersuchungsraum zeigt Abbildung 11. Nachweise von Nahrungsgästen, Durchzüglern und Überfliegern werden nicht dargestellt.

## 5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bietet das Plangebiet nur wenig Lebensraumeignung. Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Reptilien (z.B. Zauneidechse) auf oder im Umfeld der Gleisanlagen konnten nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet selbst weist wenig geeignete und ungestörte Strukturen als Versteckplätze, zur Eiablage oder Thermoregulation auf, die für ein Vorkommen der **Zauneidechse** essentiell wären. Auch ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden.

Nachweise der **Haselmaus** innerhalb der Gehölzbestände im Plangebiet konnten trotz Einsatz von Haselmaustubes nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist somit auszuschließen.

Es werden im Informationssystem des LANUV für die Messtischblatt-Quadranten 5305-2 und 5306-1, in denen die Flächen des Plangebiets liegen, keine Fledermausarten genannt (LANUV 2022). Dennoch ist davon auszugehen, dass die Grünflächen im Plangebiet Lebensräume von Fledermausarten darstellen können. So ist auf jeden Fall mit dem Vorkommen der siedlungstypischen Art **Zwergfledermaus** zu rechnen. Denkbar ist die Nutzung der Gebüsch- und Gehölzstrukturen des Plangebietes als Nahrungsraum, eine diesbezügliche essentielle Funktion kann aber aufgrund des großen Aktionsraums von Fledermausarten und der Kleinflächigkeit der Grünstrukturen ausgeschlossen werden. Den Gehölzbereichen entlang der Gleisanlagen könnte zudem eine gewisse Leitlinienfunktion zur Orientierung der Fledermäuse zukommen.

Unter den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist somit die **Zwergfledermaus** im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

## 6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der durch die eigenständigen Kartierungen ermittelten Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. in dessen näherem Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen, sollten diese notwendig werden. Diese Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin wird die Notwendigkeit von Maßnahmen eingeschätzt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können. Diese Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommen würde und ein Ausweichen der betroffenen Individuen auf angrenzende Lebensräume nicht möglich sein sollte.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen

Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.
- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation zur Vorbereitung von Bautätigkeiten: Maßnahmen zur Beseitigung von Gebüsch und Gehölzen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die

zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme kann vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt. Sollte die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, wären Vergrämuungsmaßnahmen und/ oder Kontrollen der Eingriffsbereiche durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) notwendig (Vermeidungsmaßnahme V1b).

- Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Kontrolle auf Vogelbruten: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, sind vor Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die beschriebenen Maßnahmen dienen vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) für die im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten zu umgehen. Daneben sind weitere Maßnahmen zu empfehlen, die helfen, eintretende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermindern. Zu nennen sind:

- Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen: Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche am Grünstreifen an den Gleisanlagen zu erhalten. Von der Maßnahme profitieren die im Plangebiet brütenden Vogelarten sowie Fledermäuse, die die Saumstrukturen und Gehölzbestände als Flugwege zwischen Teillebensräumen nutzen könnten.
- Verminderungsmaßnahme V3 (anlage-/betriebsbedingt) – Insekten- und Fledermausfreundliche Straßenbeleuchtung: Um die Eignung des Plangebietes als Nahrungsraum und die Funktion linearer Strukturen als Flugweg zu erhalten, sollten die Verkehrswege im Plangebiet nur mit insekten- und somit auch fledermausfreundlichen Leuchtmitteln ausgestattet werden. Zu empfehlen sind warm-weiße LED-Lampen. Weiterhin sollten die Straßenlampen gezielt die Verkehrswege beleuchten, also nur nach unten strahlen, um Lichtemissionen in umliegende Grünflächen zu vermeiden.

Neben diesen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn wird zudem eine funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme notwendig, die vor der Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet durchzuführen ist. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zum Schutz des im Plangebiet brütenden Bluthänflings, der durch die Flächeninanspruchnahme einen Brutplatz verlieren könnte.

### CEF – Maßnahme: CEF1

Für die planungsrelevante Vogelart Bluthänfling ist aufgrund der speziellen Ansprüche an den Lebensraum nicht davon auszugehen, dass das betroffene Revierpaar ohne weiteres in das Umfeld des Plangebietes ausweichen kann. Daher sind vor der Beanspruchung des Lebensraums im Plangebiet auf einer Ersatzfläche artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. In der nachfolgenden Tabelle 2 ist die erforderliche Maßnahme im Hinblick auf Art und Umfang beschrieben.

**Tabelle 2:** Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabenbedingt betroffene planungsrelevante Vogelart. **Status** im Untersuchungsgebiet: B = Brutvorkommen oder Brutverdacht im Plangebiet. **Anzahl:** Anzahl erfasster Reviere (Vögel). **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben, verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Art. 4(2) = Art nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i> <b>Status:</b> B <b>Anzahl:</b> 1 Revier <b>RL D:</b> 3 <b>RL NW:</b> 3 <b>RL NB:</b> 2 <b>Schutz:</b> §	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bruthabitat: Dichte Strauchbestände oder Gebüsche, Koniferen; Nahrungshabitat: Rohbodenreiche Offenflächen mit hohem Angebot von samentragenden Pflanzen und Stauden.</li> <li>➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- &amp; Gefahrenquellen sicherstellen.</li> <li>➤ Pro Revier Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1, mind. Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße.</li> <li>➤ Anpflanzung von als Brutplatz geeigneten Strauchbeständen, dichten Heckenriegeln, Gebüschgruppen in Nähe geeigneter Nahrungsräume.</li> <li>➤ Im Umfeld Rohbodenstandorte mit lückiger, ruderaler Vegetation als Nahrungsraum.</li> <li>➤ Aufkommende Vegetation sollte durch Pflegemaßnahmen regelmäßig entfernt werden, um in ausreichendem Maß Rohbodenstandorte zu erhalten. Gehölze müssen entfernt werden. Das Aufkommen höherwüchsiger Stauden sollte nur in den Randbereichen zugelassen werden.</li> <li>➤ Vorhabenbedingt benötigter Flächenbedarf: = ca. 2.000 - 3.000qm</li> </ul>

Als Maßnahmenfläche steht eine Ackerfläche südwestlich von Zülpich Bürvenich zur Verfügung (siehe Abbildung 12).



**Abbildung 12:** Lage der CEF-Maßnahmenfläche für den Bluthänfling. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

Auf der Maßnahmenfläche südwestlich von Bürvenich werden in einem Umfang von 3.899 qm Gehölzpflanzungen durchgeführt. Südwestlich daran angrenzend erfolgt die Anlage einer 2.000 qm großen Grünlandfläche (siehe Abbildung 13). Hier erfolgt die Einsaat einer standortangepassten Kräutermischung mit einem hohen Anteil samentragernder Pflanzen. Zu den Nahrungspflanzen des Hänflings gehören bspw. Ampfer (*Rumex* sp.), Beifuß (*Artemisia* sp.),

Gräser (*Poaceae*), Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Knöterich (*Polygonum* sp.), Kreuzkraut (*Senecio vulgare*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Melden (*Atriplex* sp), Rauke (*Sisymbrium* sp.), Senf (*Brassica napus*) Skabiosen (*Skabiosa* sp), Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Wegerich (*Plantago* sp.) (MUNLV 2021).

Auf die Anwendung von Pestiziden und Düngern ist zu verzichten. Es erfolgt eine abschnittsweise Mahd zur Verhinderung einer Sukzession, wobei mind. die Hälfte der Fläche Altkrautbestände aufweisen soll. Dies dient der kontinuierlichen Gewährleistung eines Nahrungsangebotes. Idealerweise werden die Flächen als Mosaik unterschiedlich alter Bestände mit einem Alter bis 6 Jahren angelegt. Das Mahdgut sollte abtransportiert werden.



Abbildung 13: CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling. Kartengrundlage: Land NRW.

## **6.2 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 4.3) nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen könnten und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben, wobei „planungsrelevante“ Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) einzeln (Art für Art) abgehandelt werden. Nicht-planungsrelevante Arten (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten Vogelarten) werden, soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst, soweit die Lebensraumansprüche dies zulassen (Bildung ökologischer Gilden). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der beschriebenen Datengrundlagen.

### **6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten im Plangebiet konnte nicht festgestellt werden. Es verbleibt lediglich das potenzielle Vorkommen von Fledermausarten (v.a. Zwergfledermaus), die das Plangebiet als Nahrungsraum oder die linearen Strukturen potenziell als Flugwege nutzen könnten. Aus den folgenden Gründen treten für die potenziell im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld auftretenden Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten im Plangebiet keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, besteht keine Gefahr, dass Individuen beschädigt bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Baustellenverkehr und der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden werden, die zu Verkehrsopfern führen könnten.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die potenziell vorkommenden Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen, da mögliche Störwirkungen im Rahmen der Maßnahmen V2 und V3 so weit reduziert werden, dass Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt somit nicht zu erheblichen Störungen von Fledermausarten.

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein. Quartiere von Fledermausarten sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass eine unmittelbare Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Wegen der im Vergleich zu ihrem Aktionsraum geringen Größe des Plangebietes und der potenziell geringen Eignung als Nahrungsraum (vorwiegend gewerbliche Nutzung, versiegelte Flächen), kann auch ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans essentielle Nahrungsräume zerstört werden. Für die potenziell im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld auftretenden Fledermausarten tritt deshalb auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Tabelle 3 fasst die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Plangebiet zu erwartenden Fledermausart (Zwergfledermaus) zusammen.

**Tabelle 3:** Durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausart. **Status** im Untersuchungsraum: pQ = potenzielle Quartiere im Plangebiet, (pQ) = potenzielle Quartiere im Untersuchungsraum, aber nur außerhalb des Plangebietes, pG = potenziell als Gast auftretende Art ohne mögliche Quartiere im näheren Umfeld des Plangebietes. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), **RL NW** bzw. **RL TL:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland Nordrhein-Westfalens nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, G = Gefährdungssituation unbekannt, k.A. = keine Angabe.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Gründe für den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(pG)				<p><u>Keine Verletzung oder Tötung:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Kollisionen mit Fahrzeugen sind bau- und betriebsbedingt aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht zu erwarten. Es kommt somit nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen.</p> <p><u>Keine erhebliche Störung:</u> Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden im Rahmen der Maßnahmen V2 und V3 deutlich gemindert und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Anlagebedingte Störwirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es kommt somit nicht zu einer erheblichen Störung der Art.</p> <p><u>Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Keine potenziellen Quartiere im Plangebiet. Eine unmittelbare Zerstörung von Quartieren kann deshalb ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßnahmen V2 und V3 sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Quartieren im Umfeld des Plangebietes absehbar. Die Inanspruchnahme des Plangebietes führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungsraums. Es kommt somit nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>

## 6.2.2 Europäische Vogelarten

### 6.2.2.1 Vogelarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird

Für die in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten, die im Untersuchungsraum als Gastvögel auftreten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Überflieger oder eine Kombination dieser Einstufungen) und die Arten, die zwar im Untersuchungsraum, nicht aber im Plangebiet brüten und für die auch keine anderweitigen Betroffenheiten, etwa durch die Verdrängung infolge von den entstehenden Vertikalstrukturen, zu befürchten sind, lassen sich Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der bau- und betriebsbedingte Straßenverkehr im Plangebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen könnten.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die nachfolgend zusammengefassten Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften baubedingten Störungen betroffen sind und betriebsbedingte Störungen nicht erheblich über das bestehende Maß an Störwirkungen hinausgehen. Zudem entstehen keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essentiellen Nahrungsräumen). Für die nachfolgend ausgeführten Arten wird zudem eine Verdrängung infolge von indirekt wirkenden Störwirkungen, etwa durch die entstehenden Vertikalstrukturen im Plangebiet, ausgeschlossen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsraum regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsraum aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten, da im Fall einer Beeinträchtigung Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Brutvögel, die nicht im Plangebiet brüten, sondern nur im Umfeld und für die auch keine sonstigen unmittelbaren Störwirkungen, etwa durch das Unterschreiten von Fluchtdistanzen zu befürchten sind, verlieren vorhabenbedingt ebenfalls keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und es ist auch nicht zu befürchten, dass sie ihre derzeitigen Brutplätze durch sonstige anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen aufgeben werden.

### 6.2.2.2 Art-für-Art-Protokolle potenziell betroffener Vogelarten

Nachfolgend werden alle Vogelarten abgehandelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann oder zumindest einer näheren Betrachtung bedarf, da sie innerhalb des Plangebietes als Brutvögel festgestellt wurden und deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen für sie unerlässlich sind, um artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu vermeiden. Dabei werden nicht planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), soweit möglich, zu Gruppen zusammengefasst.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	
<b>Angaben zur Biologie:</b>			
<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen (BAUER et al. 2005b, LANUV 2019).</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird für das Jahr 2014 auf 11000 bis 20000 Reviere geschätzt (LANUV 2019). Der Bluthänfling ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).</p>			
<b>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum:</b>			
Der Bluthänfling ist im Untersuchungsraum Brutvogel mit 2 Revierzentren, wovon eines der Reviere im Plangebiet liegt.			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
		Rote Liste-Status	Messtischblatt
	FFH-Anhang IV – Art	Deutschland: 3	5305 / 5306
■	europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen: 3 S	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
unbekannt		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
	<b>grün</b>		<b>A</b>
		günstig	günstig / hervorragend
	<b>gelb</b>	ungünstig / unzureichend	<b>B</b>
			günstig / gut
	<b>rot</b>	ungünstig / schlecht	<b>C</b>
			ungünstig / mittel - schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Bluthänfling wurde innerhalb des Plangebiets als Brutvogel mit 1 Revier nachgewiesen. Diese Lebensstätte könnte durch Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets verloren gehen. Sollte sich der Brutplatz in in Anspruch zu nehmenden Gehölzbeständen befinden, könnte es zudem zur Zerstörung von Gelegen oder zur Tötung von Jungtieren kommen. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen.			

<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</b>	
<u>Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten:</u> Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind <u>außerhalb</u> des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.	
<u>Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen:</u> Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.	
<u>Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:</u> Die Flächeninanspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinausgeht, vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsche zu erhalten.	
<b>Funktionserhaltende Maßnahmen:</b>	
<u>Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme CEF1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) – Extensivierungsmaßnahme auf Ackerflächen für Bluthänfling.</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage der Ausgleichsfläche: Ackerfläche südwestlich von Züllich Bürvenich (insg. 5.899 qm).</li> <li>• Art der Maßnahmen: Gehölzpflanzung auf 3.899 qm sowie Entwicklung von Nahrungsflächen mit geeigneten Einsaaten und angepasster Pflege auf 2.000 qm.</li> </ul>	
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u>	
Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):</b>	
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Bei Eingriffen außerhalb dieses Zeitraums ist eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände und Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen, um eine unmittelbare Gefährdung zu verhindern (Maßnahme V1b). Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):</b>	
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Art sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegetaufgaben zu verhindern. Der Bluthänfling besitzt nur eine geringe Fluchtdistanz. Deshalb wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen.	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
Der Bluthänfling verliert eine Fortpflanzungsstätte bei Inanspruchnahme von Grünflächen.	
<b>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:</b>	
Für den Bluthänfling werden funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, die im Rahmen der Maßnahme CEF1 umgesetzt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme erfüllt bzgl. ihrer Art sowie der Lage und Größe der Maßnahmenfläche die Anforderungen für das betroffene Brutpaar der Art. Da die Fläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in die Maßnahmenfläche verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</b>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art																					
<b>Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel der Gehölzbestände, Gebüsch, Gärten, Parks und Wälder</b> Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Klap- pergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube und Zilpzal																					
<b>Angaben zur Biologie:</b> Die genannten Arten sind die einzigen Vogelarten, die in Gebüsch und Gehölzen des Vorhabenbereichs als Brutvögel festgestellt wurden. Die Arten bebrüten ein breites Spektrum verschiedener Gebüsch und Gehölze. Sie treten im Offen- und Halboffenland ebenso wie im Wald als Brutvogel auf (BAUER et al. 2005a, b). Nach den aktuellen Roten Listen sind die Arten in NRW und bundesweit verbreitet und nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, 2016).																					
<b>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</b> Die Arten sind Brutvögel mit einzelnen Revieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes. Sie nutzen diese sowie teilweise auch das Offenland und en Siedlungsbereich des Plangebietes als Nahrungsraum.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5305 / 5306</td></tr></table>	5305 / 5306									
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
*																					
*																					
5305 / 5306																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region  <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Es ist nicht auszuschließen, dass Arten auch innerhalb der vorhabenbedingt zu beanspruchenden Gehölzbestände brüten. Daher könnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit entstehen. Sollten die Arten vor Beginn der baubedingten Flächenin- anspruchnahmen in den zu entnehmenden Gehölzen brüten, wäre eine unmittelbare Gefährdung nicht auszuschließen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> <u>Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt) – Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur</u> <u>Vorbereitung der Bautätigkeiten:</u> Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden zur Vorbereitung der Bautätigkeiten. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetationsschicht sind <u>außerhalb</u> des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. <u>Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt) – Alternativ Vergrämung und Kontrollen:</u> Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutan- siedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen, z.B. durch Vergrämung) und es ist eine ökologi- sche Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden kön- nen. <u>Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt) – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen:</u> Die Flächenin- anspruchnahmen ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet hinaus- geht, vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen und Saumstrukturen. Zudem sollte versucht werden, möglichst viele der im Plangebiet stockenden Jungbäume und Gebüsch zu erhalten. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> Für die Gruppe der ungefährdeten Gehölzbrüter werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u> Aufgrund der geringen Betroffenheit und der Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen sind keine Maßnahmen des Risikomanagements notwendig.																					

<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung von Eiern oder Jungtieren wird vermieden, indem die Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). Da die Gehölze als potenzielle Brutplätze außerhalb der Brutzeit der Arten entnommen werden können, würden nur im Ausnahmefall Vergrämungsmaßnahmen oder Nesterkontrollen (Maßnahme V1b) notwendig. Adulte Vögel könnten bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen und sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b also ausgeschlossen werden.		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Mit den Baumaßnahmen kann nur begonnen werden, wenn das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld frei von Bruten der Arten sind, um eine unmittelbare Tötung oder Verletzung sowie störungsbedingte Gelegeaufgaben zu verhindern. Die Arten besitzen nur eine geringe Fluchtdistanz. Es ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungsräume auch im näheren Umfeld des Plangebietes weiter durch die vorkommenden Individuen genutzt werden können. Deshalb und wegen der Häufigkeit der Arten wird eine Störwirkung mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgeschlossen. Störwirkungen der innerhalb des Plangebietes brütenden Individuen werden durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überlagert.		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Die genannten Arten verlieren nur einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.		
<b>§ 44 Abs. 5 BNatSchG</b> , Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige und nicht gefährdete Vogelarten der Gehölzbestände, die nur geringe Ansprüche an ihre Lebensräume aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen in die Gehölzbestände im näheren Umfeld des Plangebietes ausweichen können. Da diese Flächen für die betroffenen Individuen erreichbar sind und die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in das Umfeld verlagert werden können, bleibt die ökologische Funktion der innerhalb des Plangebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem zu Folge tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</b>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</b>		

## 7. Zusammenfassung und Fazit

Das hier betrachtete Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Züllich. In den rückwärtigen, gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 11/15 b nicht überbaubaren Grundstücksteilen der vorhandenen Gewerbebebauung südlich der Industriestraße (ehemaliges Bahnareal) befinden sich heute u.a. gewerbliche Lagerflächen, im östlichen Teil auch Grünland- und Gehölzflächen sowie genehmigte Hochbauten.

Die Lagerflächen befinden sich allerdings innerhalb festgesetzter Grünflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11/15 b. Mit der Bebauungsaufstellung Nr. 11/15 c sollen zum einen die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden, zum anderen neue Hochbauten (z.B. Lagerhallen) ermöglicht werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vornherein auszuschließen.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Für die potenziell vorkommenden und konflikträchtigen prüfrelevanten Arten erfolgten eigenständige Erhebungen im Untersuchungsjahr 2022. Dies dient der Klärung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst, konnten 36 Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt 20 der nachgewiesenen Vogelarten brüten im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld. Die übrigen Arten sind lediglich Gastvögel. Unter den erfassten Vogelarten befinden sich auch 7 planungsrelevante Arten (Brut- oder Gastvögel) entsprechend der Definition von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016), unter denen jedoch lediglich der Bluthänfling im Plangebiet brütet.
2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Raum nicht nachgewiesen werden. Eine gezielte Untersuchung der Flächen auf Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse

sowie Haselmaus erbrachte keine Hinweise. Ein Auftreten von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden, da sie im Plangebiet aber keine potenziellen Quartiere an den Gehölzen vorfinden, sind für die Artengruppe kaum Konflikte zu erkennen, weshalb keine artengruppenspezifische Erfassung vorgenommen wurde. Ein Auftreten planungsrelevanter Amphibien ist ebenfalls auszuschließen.

3. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der Flächenverlust durch die mögliche Bebauung. Daneben spielt vor allem die mögliche unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme eine Rolle. Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht müssen ebenfalls berücksichtigt werden, die Fragmentierung von Lebensräumen bzw. die Unterbrechung des Biotopverbunds sind weitestgehend zu vernachlässigen.
4. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zahlreicher Arten durch das Vorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen oder nur im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten, aber das eigentliche Plangebiet nicht als Brutplatz nutzen. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken, lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da diese den Untersuchungsraum insgesamt nicht zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte nutzen.
5. Für einige artenschutzrechtlich relevante und potenziell betroffene Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder Kontrollbegehungen zum Schutz von Eiern und Jungvögeln. Weiterhin werden Maßnahmen dargestellt, die Lichtemissionen und dadurch bedingte Auswirkungen auf die potenziell auftretenden Fledermausarten mindern. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für den Großteil der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten umgangen werden.
6. Da mit der Umsetzung des Bebauungsplans der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vom Bluthänfling (1 Revier) verbunden ist, wird für diese planungsrelevante Vogelart eine vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

notwendig. Diese wird auf einer zurzeit ackerbaulich genutzten Fläche südwestlich von Zülpich Bürvenich durchgeführt.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Schluss, dass die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 11/15c aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 03.02.2023

**KÖLNER BÜRO  
FÜR FAUNISTIK**   
Gottesweg 64 D-50969 Köln  
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620  
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

## 8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BOYE, P. & U. WEINHOLD (2004): *Cricetus cricetus*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 379-384.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt 5305, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>), Stand: 12.08.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 12.08.2020.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, Stand 05.02.2013.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.